

Gültig ab 1. September 2024

I Geschäftsordnung Sozialbehörde



Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Rechtsgrundlage	3
Art. 3	Übergeordnetes Recht	3
Art. 4	Sprachregelung	3
Art. 5	Entschädigung	3
Art. 6	Ergänzende Regelungen	3
B	Organisation	3
Art. 7	Zusammensetzung	3
Art. 8	Konstituierung	4
Art. 9	Beratende Unterstützung	4
Art. 10	Ausstandspflicht und Amtsgeheimnis	4
C	Führungsstruktur und -instrumente	4
Art. 11	Sozialbehörde	4
Art. 12	Präsidium	4
Art. 13	Abteilungsleitung Soziales	4
Art. 14	Fachbereichsleitung Soziale Dienste	4
Art. 15	Fachbereichsleitung Soziale Sekretariat	5
Art. 16	Führungsinstrumente	5
D	Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 17	Aufgaben	5
Art. 18	Kompetenzen	5
Art. 19	Aufgabenübertragung	5
E	Geschäftsführung	6
Art. 20	Grundsatz	6
Art. 21	Interessenbindung	6
Art. 22	Kollegialitätsprinzip	6
Art. 23	Geschäftskontrolle	6
Art. 24	Sitzungstermine	6
Art. 25	Sitzungsvorbereitung	6
Art. 26	Sitzungsunterlagen und Aktenauflage	6
Art. 27	Sitzungsleitung	7
Art. 28	Geschäftsbehandlung	7
Art. 29	Abstimmung	7
Art. 30	Präsidialbeschlüsse	7
Art. 31	Zirkularbeschlüsse	7
Art. 32	Protokoll und Visum	8
F	Weitere Bestimmungen	8
Art. 33	Rechtsmittel	8
Art. 34	Informationspflicht	8
G	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 35	Genehmigung	8
Art. 36	Inkraftsetzung	8
Art. 37	Aufhebung bisherigen Rechts	9

A Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
Diese Geschäftsordnung regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Schnittstellen zur Abteilung Soziales und ihren Fachbereichen.
- Art. 2 Rechtsgrundlage
Die Sozialbehörde erlässt die Geschäftsordnung gestützt auf Art. 34, Abs. 2 der Organisationsverordnung der politischen Gemeinde.
- Art. 3 Übergeordnetes Recht
Für Belange, zu denen sich die Geschäftsordnung nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt, GG), der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung der politischen Gemeinde.
- Art. 4 Sprachregelung
Die Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.
- Art. 5 Entschädigung
Die Entschädigung richtet sich nach der Personalverordnung.
- Art. 6 Ergänzende Regelungen
Für die Sozialbehörde sind folgende Regelungen speziell wichtig:
- Sozialhilfegesetz, Verordnung zum Sozialhilfegesetz, Zuständigkeitsgesetz
 - SKOS-Richtlinien
 - Gesundheitsgesetz
 - Pflegegesetz und -verordnung
 - Asylgesetz und Verordnungen zum Asylgesetz
 - Kinder- und Jugendhilfegesetz
 - Kinder- und Jugendhilfeverordnung
 - Verordnung über die Alimentenhilfe
 - Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung
 - Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit Verordnung
 - Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV/IV mit Verordnung
 - Verschiedene Gesetze und Verordnungen im Bereich Sozialversicherungen

B Organisation

- Art. 7 Zusammensetzung
- ¹ Die Zusammensetzung der Sozialbehörde ist in Art. 43 der Gemeindeordnung geregelt.
- ² Die Abteilungsleitung Soziales nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Fachbereichsleitungen nehmen bei den sie betreffenden Themen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Sozialbehörde teil.

- Art. 8 Konstituierung
¹ Die Sozialbehörde konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums unter dessen Vorsitz selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium.

² Die Abteilungsleitung Soziales amtet als Sekretärin/Sekretär.
- Art. 9 Beratende Unterstützung
Bei Bedarf kann die Sozialbehörde beratende Kommissionen bilden sowie Angestellte oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.
- Art. 10 Ausstandspflicht und Amtsgeheimnis
Die Ausstandspflicht und das Amtsgeheimnis richtet sich nach Art. 30 der Organisationsverordnung der politischen Gemeinde (§ 42 Gemeindegesetz (GG) und § 5 a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

C Führungsstruktur und -instrumente

- Art. 11 Sozialbehörde
¹ Die Sozialbehörde ist verantwortlich für die strategische Führung. Sie orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Bevölkerung, an den rechtlichen Grundlagen und an den verfügbaren Ressourcen.

² Die Sozialbehörde legt die Sozialhilfestrategie der Gemeinde Horgen fest und genehmigt die Kompetenzrichtlinien.
- Art. 12 Präsidium
Dem Präsidium der Sozialbehörde obliegen folgende Aufgaben:
– Präsidialbeschlüsse
– Leitung Sozialbehörde
– Politische Führung Abteilungsleitung Soziales
– Aufsicht über Geschäftsführung der Sozialabteilung
– Vertretung der Sozialbehörde nach Aussen
- Art. 13 Abteilungsleitung Soziales
¹ Die Abteilungsleitung Soziales unterstützt die Sozialbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und amtet als Sekretärin/Sekretär.

² Sie ist zudem verantwortlich für die Führung der Abteilung. Sie leitet die Fachbereichsleitungen und gewährleistet eine professionelle Fallführung.
- Art. 14 Fachbereichsleitung Soziale Dienste
¹ Die Fachbereichsleitung Soziale Dienste ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Fallführung. Ihr obliegen insbesondere die Begleitung der Fallführenden, die Prüfung der Anträge an die Sozialbehörde, das Beschwerdewesen sowie weitere Aufgaben im Zusammenhang mit Konzipierungen und Controlling.

² Die Fachbereichsleitung führt die Fallführenden. Die personelle Führung der Fachbereichsleitung Soziale Dienste obliegt der Abteilungsleitung Soziales.

Art. 15 Fachbereichsleitung Sozialsekretariat

¹ Die Fachbereichsleitung Sozialsekretariat ist verantwortlich für die Leitung des Sozialsekretariats . Ihr obliegen insbesondere das Rechnungswesen, das betriebliche Controlling im Rahmen des Budgetprozesses, die Erhebung von Kennzahlen und Statistiken, die Schnittstelle zur IT sowie die Administration.

² Die personelle Führung der Fachbereichsleitung Sozialsekretariat obliegt der Abteilungsleitung Soziales.

Art. 16 Führungsinstrumente

¹ Die Sozialbehörde arbeitet strategisch. Sie setzt die politischen Leitplanken und Legislaturziele für die Amtsdauer fest und überprüft diese regelmässig.

² Die Sozialbehörde beantragt dem Gemeinderat jährlich ein Budget und nimmt Stellung zur Jahresrechnung.

³ Die Sozialbehörde errichtet ein wirksames Führungs- und Informationssystem (Controllingkonzept), das ihr die Überprüfung und Umsetzung der Ziele, Aufträge und Mittelverwendung ermöglicht.

D Aufgaben und Kompetenzen

Art. 17 Aufgaben

Die Aufgaben der Sozialbehörde richten sich nach Art. 44 der Gemeindeordnung.

Art. 18 Kompetenzen

¹ Die Kompetenzen der Sozialbehörde sind in Art. 45 und Art. 46 der Gemeindeordnung geregelt.

² Die Details sind in den Kompetenzrichtlinien geregelt. Diese bilden eine interne Handlungsanweisung für die ausführenden Mitarbeitenden.

³ Der Sozialbehörde obliegt die Beschlussfassung über den Fürsorgefonds.

Art. 19 Aufgabenübertragung

¹ Die Sozialbehörde kann bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an einzelne oder mehrere ihrer Mitglieder oder an Angestellte übertragen.

² Die Aufgabendelegationen sind in den Stellenbeschreibungen der Verwaltung und im Funktionendiagramm der Kompetenzrichtlinien abschliessend aufgeführt.

E Geschäftsführung

Art. 20 Grundsatz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, der Gemeindeordnung sowie der Organisationsverordnung über die Geschäftsführung sind verbindlich, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Art. 21 Interessenbindung

Die Interessenbindung der Mitglieder der Sozialbehörde richtet sich nach Art. 24 der Gemeindeordnung.

Art. 22 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Sozialbehörde unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie vertreten die Entscheide des Kollegiums nach aussen.

Art. 23 Geschäftskontrolle

Die Fachbereichsleitung Soziale Dienste ist für die Geschäftskontrolle der Sozialhilfefälle verantwortlich. Sie vollzieht bzw. überwacht den Vollzug dieser Geschäfte und führt eine entsprechende Termin- und Pendenzenkontrolle. Für die übrigen Geschäfte liegt die Verantwortung für die Geschäftskontrolle bei der Fachbereichsleitung Soziale Sekretariat.

Art. 24 Sitzungstermine

¹ Die Sitzungen der Sozialbehörde finden auf Einladung des Präsidiums, in der Regel 10-mal pro Jahr, statt. Die Termine werden durch das Präsidium für ein ganzes Jahr im Voraus festgelegt.

² Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Sozialbehörde beruft das Präsidium weitere (ausserordentliche) Sitzungen ein.

Art. 25 Sitzungsvorbereitung

¹ Die Geschäfte sind dem Sekretariat bis spätestens 15 Wochentage vor der Sitzung, jeweils bis 12.00 Uhr, mit einem schriftlichen Antrag einzureichen.

² Die Fachbereichsleitung Soziale Sekretariat bereitet die Traktandenliste sowie die für die Geschäftsbehandlung notwendigen Unterlagen vor.

Art. 26 Sitzungsunterlagen und Aktenauflage

¹ Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt auf Anordnung des Präsidiums durch die Fachbereichsleitung Soziale Sekretariat in der Regel 4 Wochentage vor der geplanten Sitzung.

² Für die traktandierten Geschäfte liegen schriftliche Anträge vor, die mit allen erforderlichen Unterlagen fristgerecht in der Aktenauflage bereitstehen.

³ Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten die Sitzungseinladung und -unterlagen in elektronischer Form.

⁴ Die Mitglieder der Sozialbehörde sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten.

Art. 27 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen der Sozialbehörde werden durch das Präsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium geleitet.

² Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass die Geschäfte sachlich und speditiv abgewickelt werden.

Art. 28 Geschäftsbehandlung

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Abwesenheiten sind rechtzeitig und unter Angabe des Grundes dem Präsidium bekannt zu geben.

² Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmt. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.

³ Die Sitzungen der Sozialbehörde sind nicht öffentlich.

Art. 29 Abstimmung

¹ Die Sozialbehörde kann beschliessen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt.

² Jedes Mitglied der Sozialbehörde ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

³ Wird auf Fragen der Sitzungsleitung kein Gegen-, Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, gilt der schriftliche Antrag als genehmigt.

⁴ Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 30 Präsidialbeschlüsse

Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Sozialbehörde behandelt werden, entscheidet das Präsidium an ihrer Stelle. Es informiert die Sozialbehörde zeitnah. Die Präsidialbeschlüsse werden zudem im Protokoll der folgenden Sitzung der Sozialbehörde zur Kenntnisnahme aufgeführt.

Art. 31 Zirkularbeschlüsse

¹ Die Sozialbehörde trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung im Kollegium.

² In Ausnahmefällen können die Mitglieder der Sozialbehörde auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied per E-Mail die Beratung an einer Sitzung verlangt.

³ Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder und sind zu protokollieren.

⁴ Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Art. 32 Protokoll und Visum

¹ Das Protokoll der Sozialbehörde führt die Fachbereichsleitung Sozialsekretariat.

² Die Protokolle sind innert Wochenfrist zu erstellen und an der nächsten Sitzung genehmigen zu lassen.

³ Die Beschlüsse der Sozialbehörde werden den Betroffenen gemäss den allgemeinen Bestimmungen der Kompetenzrichtlinien (Kapitel 2) übermittelt.

F Weitere Bestimmungen

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Einsprachen gegen Beschlüsse der Sozialbehörde erfolgen beim Bezirksrat, sofern nicht ein gerichtliches oder ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

² Die Beschlüsse bzw. Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Einspracheinstanz für Entscheidungen/Verfügungen von dem Sekretär/der Sekretärin in der Sozialbehörde sowie von den Fachbereichsleitungen der Abteilung Soziales ist die Sozialbehörde. Es kann eine Neu Beurteilung verlangt werden.

⁴ Einsprachen sind innert 30 Tagen ab Datum der amtlichen Veröffentlichung oder der schriftlichen Mitteilung schriftlich und begründet bei der zuständigen Instanz einzureichen.

⁵ Begehren um Neu Beurteilung sind innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung zu stellen. Sie müssen einen Antrag und eine Begründung beinhalten.

Art. 34 Informationspflicht

¹ Das Präsidium der Sozialbehörde ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder regelmässig an den Sitzungen über gefasste Präsidialbeschlüsse, die seit der letzten Sitzung erlassenen Verfügungen sowie über relevante Vorkommnisse zu informieren.

² Die Mitglieder der Sozialbehörde informieren über Ereignisse und Entwicklungen aus den Abordnungen.

G Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 35 Genehmigung

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Sozialbehörde am 27.08.2024 verabschiedet.

Art. 36 Inkraftsetzung

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. September 2024 in Kraft.

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden sämtliche Bestimmungen, welche im Widerspruch zu dieser Geschäftsordnung oder dem übergeordneten Recht stehen, aufgehoben.